



Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

VERWALTUNG
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Hochschule für Polizei BW · Sturmbühlstraße 250 · 78054 Villingen-Schwenningen

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Marcel Langner

Datum 17.06.2020

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen ohne

(Bitte bei Antwort angeben)

Anfrage auf Aktenauskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Hier: Anfrage vom 09.06.2020

Sehr geehrter Herr Langner,

mit E-Mail vom 25.01.2020 stellten Sie gemäß § 1 Abs. 2 LIFG folgende Anfrage an uns:

„Sind die WLAN Systeme (z.B. die Eduroam zur Verfügung stellen) der Hochschule so eingestellt, dass diese z.B. durch eine Rogue Accesspoint Containment Funktion andere WLAN Signale mithilfe von Deauth/Deassociationspaketen stören?

Wenn ja warum und welche Einstellungen liegen vor?

Wenn nein warum?

Eingangs möchten wir uns für die lange Bearbeitungszeit Ihrer Anfrage entschuldigen und bitten um Ihr Verständnis, dass wir Ihre Anfrage aufgrund der Ausnahmesituation in allen Bereichen hintenanstellen mussten.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihnen die gewünschten Informationen nicht übermitteln können und die Anfrage somit ablehnen. Gemäß § 1 Abs. 2 LIFG besteht zwar einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Allerdings sind von amtlichen Informationen im Sinne der Vorschrift, WLAN-Einstellungen nicht erfasst. Daher besteht kein Anspruch auf Informationsübermittlung.

Zweck des LIFG ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Nach § 3 Nr. 3 LIFG ist unter einer amtlichen Information jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, zu verstehen.

WLAN-Einstellung sind aber zum einen keine Aufzeichnungen in diesem Sinne und zum anderen dienen diese auch keinen amtlichen Zwecken. Somit handelt es sich insgesamt auch um keine amtliche Information hinsichtlich derer ein Informationsanspruch bestünde. Wir können Ihnen aber versichern, dass wir alle unsere Systeme im Einklang mit geltendem Recht betreiben.

Mit freundlichen Grüßen

